

SPORTPLATZ – REGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 19. DEZEMBER 2005
IN KRAFT SEIT DEM 19. DEZEMBER 2005

SPORTPLATZ – REGLEMENT

Der Gemeinderat von Lauenen erlässt für die Benützung des Sportplatzes Boden folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Benützung des Sportplatzes Boden, ordnet die Rechte und Pflichten der Benützer und bestimmt Organisation und Zuständigkeiten.

Art. 2

Sportanlagen

Der Sportplatz Boden, nämlich

- a) das Rasenspielfeld
- b) die Parkplätze

Art. 3

Sportplatzkommission

Die Aufsicht über den Sportplatz obliegt der Schulkommission. Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil:

- der Schulhausabwart / Platzwart
- die Schulleitung

Art. 4

Benützungsrecht

Die Sportanlagen stehen grundsätzlich allen Lauener Vereinen zur Benützung offen, ebenso den Lauenen Schulklassen in Begleitung ihrer Lehrer sowie Einzelpersonen.

II. Benutzungsordnung

Art. 5

Belegungsplan

Für die regelmässige Benützung des Platzes erstellen die Schule und interessierte Vereine gemeinsam einen Belegungsplan zu Handen der Schulkommission. Der Belegungsplan wird an einer öffentlich zugänglichen Stelle angeschlagen (z.B. Turnhalle und – oder beim Sportplatz).

Art. 6

Kurzzeitige Reservation

Für kurzzeitige Reservationen liegt die Entscheidungskompetenz beim Platzwart.

Art. 7

Benützungsgesuche

Gesuche um Benützung des Sportplatzes, für ganz- oder mehrtägige Belegung und spezielle Veranstaltungen sind frühzeitig (mindestens drei Monate vorher) bei der Schulkommission schriftlich einzureichen. Dieses entscheidet über die Freigabe der Anlagen.

Art. 8

Einschränkung der Benützung

Der Platzwart kann die Benützung der Sportanlage, die im Belegungsplan zugesicherte Zeiten bei besonderen Verhältnissen, einschränken oder verbieten.

Art. 9

Verstösse gegen die Benützungsd-
nungsordnung

Vereine oder Einzelpersonen, welche gegen die Platzordnung verstossen, können in ihren Rechten eingestellt werden.

Art. 10

Haftung

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der Sportanlage haftet der Benutzer. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.

Art. 11

Diebstähle und Unfälle

Für Diebstähle und Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlage wird jede Haftung abgelehnt. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Benutzer.

Art. 12

Festwirtschaft Warenverkauf

Die Überlassung der Sportanlagen für Veranstaltungen und dergleichen schliesst keine weiteren Bewilligungen in sich. Der Veranstalter hat die erforderlichen Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft, den Verkauf von Waren, die Durchführung von Tombola- oder Lottoveranstaltungen usw. selbst einzuholen.

Auf dem Sportplatz dürfen keine Festzelte oder dergleichen aufgestellt werden, welche mit Heringen im Boden befestigt sind.

Der Sportplatz darf nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden, auch nicht zum ausladen vom Material.

Art. 13

Gebühren

Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren erhoben:

- a) die Gebühren für die Benützung der Anlage richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

Art. 14

Sorgfaltspflicht

Die Sportanlagen sind in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten. Für Beschädigungen, Aufräumarbeiten werden die Verantwortlichen belangt.

Das angrenzende landwirtschaftliche Nutzland ist bestmöglich zu schonen.

Alle benutzten Sportgeräte sind wieder an den dafür bestimmten Ort zu versorgen.

Art. 15

Grösser Anlässe

Bei grösseren Anlässen muss der Veranstalter die Verkehrsregelung und Parkordnung, sowie die sanitären Anlagen und die Abfallentsorgung selber organisieren.

Art. 16

Zeiten

Der Sportplatz ist, soweit es die Wetter - oder andere Verhältnisse zulassen, geöffnet und zur Benützung frei. Der Platz darf gemäss Prioritätenliste benützt werden. Um 22.00 Uhr ist das Sportgelände zu verlassen.

Art. 17

Aufgaben des Platzwartes

Der Platzwart (Schulhausabwart) beaufsichtigt die Sportanlagen.

Insbesondere obliegen im folgende Aufgaben:

- die Übernahme und Abgabe der Sportanlage an Benutzer
- das öffnen und schliessen der Sportanlage
- das Erstellen und Nachführen des Belegungsplanes
- das Instandhalten der Anlage

Die Platzbenützer haben die Anordnungen des Platzwartes zu befolgen.

Art. 18

Prioritätenliste

Prioritätenliste zur Benützung des Sportplatzes:

1. Schulklassen der Volksschule Lauenen, während den Unterrichtszeiten
2. Vereine der Gemeinde Lauenen
3. Reservationen durch auswärtige Vereine, Schulen, Lager oder besondere Anlässe
4. Lauener Einzelpersonen
5. Andere Personen

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Sportplatzreglement ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2005 genehmigt worden.

Lauenen, 19. Dezember 2005

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Gez. Peter Weissen

Gez. Andreas Kappeler

ANHANG ZUM SPORTPLATZREGLEMENT BODEN DER GEMEINDE LAUENEN

Gebührenordnung Sportplatz

	Pro Stunde	Sportanlässe	Sportanlässe mit Festwirtschaftsbetrieb				
Ortsansässige Vereine	Gratis						
Einmalige Benützung	10.00						
Durch Auswärtige	10.00						
Gemeindeanlässe	Gratis						
Einheimische Anlässe	Gratis						
Ferienlager	Gratis						
Festbetriebe / andere Anlässe	Reservierung für ganze Tage						
Ortsansässige Vereine		Gratis	100.00				
Auswärtige Vereine		100.00	200.00				

Abfallentsorgung

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Abfall in gebührenpflichtige oder mit Gebührenmarken versehene Abfallsäcke abzufüllen und in die dafür vorgesehenen Container zu werfen.

Toi-Toi Toiletten*

einmalige Gebühr Fr. 50.00 für 1 bis max. 2 Tage

Der Transport ist vom Mieter zu organisieren, ansonsten wird dieser nach Aufwand verrechnet.

Dieser Anhang zum Sportplatzreglement der Gemeinde Lauenen wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 06. Februar 2012 genehmigt.

Gemeinderat Lauenen

Der Präsident:

Der Sekretär:

* eingefügt am 06.02.2012

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Andreas Kappeler